

# Münsterberger Kreisblatt.

83. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnnummer kostet 15 Reichspf. Einführungsgebühr der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 X Aufnahme 10%, bei 3 - 5 X 20%, über 5 X 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227), oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Berantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Croedel, Münsterberg.

Mr. 25

Sonnabend, 21. Juni

1930.

[5267.] In Jelline, Kreis Strehlen, herrscht Maul- und Klauenseuche.

Münsterberg, den 17. Juni 1930.

[3608.] Gebührenfreie Führungszeugnisse für ehemalige Grenz- und Auslanddeutsche. Durch Ministerialerlaß vom 9. April d. Js. (Müll. S. 321) wurde Nr. 14 Abs. 4 der Verwaltungsgebührenordnung vom 20. Dezember 1928 (G.-S. S. 327) wie folgt ergänzt bzw. geändert:

- c. Benannte, welche von ehemaligen Grenz- und Ausländern durch Besichtigung ihrer Reisepässe durch fremde Konflikte zu so Besuchs der früheren Heimat erbeten werden,
- d. Todesfahne, Beerdigungsscheine.

Die Orte müssen höhsten werden um Beachtung ersucht.

Münsterberg, den 16. Juni 1930.

[1951.] Veränderung der Strafregisterverordnung. Der Erlass des Ministers des Innern vom 23. Mai 1930 — I R Allg. 8. Der MAI hat mit Zustimmung des Reichsrats durch VO vom 1. März 1930 (RGBl. I S. 36) an der Strafregisterverordnung vom 12. Juni 1920 (RGBl. S. 909) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1926 (RGBl. I S. 57, 254) eine Reihe von Änderungen vornommen, die am 1. Mai 1930 in Kraft getreten sind.

Der Kreis der regelmäßigen Strafen ist dadurch insoweit angehoben, als Verurteilungen zu Geldstrafe wegen (unrechtmäßiger und unbefugter) Vergehens gegen Art. 1 S. 2 in Berlin nun mit § 4 Abs. 2 und 3 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Rechtsstreitung der Polizeistunde) und Berufslitten auf Grund des § 377 der Reichsabgabenordnung oder des § 144 des Brandweinmonopoliugesetzes der Strafregister nicht mehr mitzutellen sind. Die im Strafregister niedergelegten Vermerke über Verurteilungen, die nach diesen Vorschriften nicht mehr regelmäßigt wären, sind zu vernichten oder, falls das Strafregister außerdem Vermerke enthält, die bestimmtmäßig darin verbleiben müssen, unkenntlich zu machen.

Danach sind Verurteilungen dieser Art auch in den polizeilichen Listen zu tilgen oder unkenntlich zu machen.

und dürfen in polizeilichen Führungszeugnisse nicht mehr vermerkt werden.

Vorstehender Erlass wird hiermit weiter veröffentlicht.  
Münsterberg, den 11. Juni 1930.

[1919] Urlisten der Schöffen und Geschworenen. Dem Magistrat hier sowie den Gemeindesäulen des Kreises gehen die Urlisten der Schöffen und Geschworenen mit dem Ersuchen zu, eine genaue Bezeichnung der Listen vorzunehmen und dieselben, nachdem sie eine Woche lang in der Gemeinde zu jedermann's Einsicht ausgelegen habe, mit entsprechender Bescheinigung am 1. August d. Js. bestimmt dem hiesigen Amtsgericht zurückzurreichen.

Die Bescheinigung muß lauten:

„Es wird bescheinigt, daß die Urliste 1 Woche lang zu jedermann's Einsicht in der Gemeinde ausgelegen hat und daß der Zeitpunkt der Auslegung vorher öffentlich bekannt gemacht worden ist. Einsprüche sind — nicht — erhoben.

• • • • • den . . . . . 1930.

Der Gemeindevorsteher.“

Etwas Einsprüche sind beizufügen.

Falls die übersandte Urliste nicht mehr verwendbar ist, so ist eine neue Liste aufzustellen.

In einzelnen Listen stehen Personen, die, wie gerichtsbekannt, gar nicht mehr an dem betreffenden Ort wohnen. Außerdem sind in denselben Personen nicht aufgeführt, die ohne Bedenken als Schöffen geeignet sind. Auch das Lebende ist in den meisten der Listen nicht berichtet. Bei evtl. Verhöhung der Liste ersuche ich dies genauestens zu beachten.

Münsterberg, den 14. Juni 1930.

## Polizeiverordnung über das Meldewesen.

Vom 30. April 1930.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) [bzw. der §§ 6, 12 und 13 der VO vom 20. September 1887 (G.-S. S. 1528); vergl. Lauenö. Ges. vom 7. Januar 1870 (DWB. S. 18)] in Verbindung mit den §§ 137, 139, 140 LG. vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), dem § 50 der Ausf. Best.